

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich • Postfach 1420 • 54504 Wittlich

Zustellungsurkunde

22-52112-BIM2023/0009 vom 07.06.2024 / scva

An die
VC Petfood GmbH & Co. KG
Europa Allee 67
54343 Föhren

**Fachbereich
Bauen und Umwelt**
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungssbescheid

für die Erweiterung einer
Anlage zur Herstellung von Futtermittelkonserven aus tierischen Rohstoffen
in der Gemarkung Hetzerath - Industriepark -, Flur 6,
Flurstück 19/51, 19/52, 1/35, 1/36

Auskunft erteilt Frau Schneider
Zimmer - Nr. EG Neubau N 19
Telefon (065 71) 14 - 2113
Telefax (065 71) 14 - 42113
E-Mail Eva.Schneider
@Bernkastel-Wittlich.de
Mein Zeichen BIM2023/0007
Bürger-Nr.: 24730
Datum 07.06.2024

**Öffnungszeiten der
Bürgerberatung:**
Mo. - Do.: 7⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr
Fr. 7⁰⁰ - 14⁰⁰ Uhr

**Öffnungszeiten der
Fachbereiche:**
Wir bitten um Termin-
vereinbarung.

Kontakte:
Tel.: 06571 14-0
Fax: 06571 14-2500
E-Mail: Info@Bernkastel-Wittlich.de
Internet: www.Bernkastel-Wittlich.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück
BIC: MALADE51BKS IBAN: DE19 5875 1230 0060 0151 38
Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG
BIC: GENODED1KHK IBAN: DE10 5606 1472 0000 0360 03

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. Entscheidung

1. Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nr.: 7.4.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungs-bedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der

**VC Petfood GmbH & Co. KG
Europa Allee 67
54343 Föhren**

vom 17.02.2023, eingegangen am 22.02.2023, sowie den Ergänzungen mit Schreiben vom 08.05.2023, 01.09.2023 und 11.01.2024 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die

**Errichtung und den Betrieb
einer Anlage zur Herstellung von Futtermittelkonserven aus tierischen Rohstoffen**

auf dem Grundstück im „Industriepark der Region Trier“, Europa Allee 67, 54343 Föhren,

**Gemarkung Hetzerath, Flur 24, Parzellen 1/36 und 1/35 sowie
Gemarkung Föhren, Flur 6, Parzellen 19/51 und 19/52**

erteilt.

2. Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:
 - **Wasserrechtliche Genehmigung nach § 58 WHG i. V. m. § 61 LWG**
3. Die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts war nicht notwendig, da durch die Anlage keine relevanten gefährlichen Stoffe in den Boden oder das Grundwasser eingebracht werden.

4. Das maßgebliche BVT Merkblatt im Sinne des § 10 Abs. 8a, Ziffer 2 BImSchG lautet:
„Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken der Nahrungsmittel-, Getränke und Milchindustrie“ (2019).
5. Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zugrunde, die Bestandteil dieser Genehmigung sind.
6. Die Genehmigung ergeht unbeschadet etwaiger Rechte Dritter und unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind.
7. Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 6 und 12 BImSchG sind die nachfolgend beschriebenen Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) und Hinweise zum Bescheid ebenfalls Bestandteil der Genehmigung.
8. Die Kosten des Verfahrens werden in diesem Bescheid festgesetzt.

II. Nebenbestimmungen

1. SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht

I. Immissionsschutz

1. Die Abgase des Gasbrenners der Dampfkesselanlage sind so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. Entsprechend der Schornsteinhöhenberechnung in den Antragsunterlagen ist hierzu ein Kamin mit folgenden Abmessungen erforderlich:

Höhe über der Flur: 17,3 m
Mündungsdurchmesser: 0,8 m

2. Beim Betrieb des Gasbrenners der Dampfkesselanlage dürfen die Emissionen an der Emissionsquelle Kamin Gasbrenner Dampfkesselanlage die Emissionsgrenzwerte gemäß §§ 14 und 17 der 44. BImSchV nicht überschreiten.

Dies sind gemäß der aktuell geltenden Rechtsverordnung folgende Grenzwerte:

- Kohlenmonoxid 80 mg/m³ - Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid 0,10 g/m³
- Abgasverlust 9 %

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 Prozent. Die gemessenen Massenkonzentrationen sind auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 KPa), nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf zu beziehen.

3. Die Emissionen aller luftverunreinigender Stoffe des Gasbrenners der Dampfkesselanlage, für die in diesem Bescheid unter Nr. 2 Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, sind wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren durch Messung feststellen zu lassen. Die Messungen sind von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle oder durch einen Schornsteinfeger durchführen zu lassen.
4. Zur Vermeidung von Geruchsemissionen innerhalb der Produktionshalle sind die Bereiche, in denen Rohware verarbeitet wird, auf eine Temperatur von 15°C oder tiefer zu klimatisieren. Durch eine technische Raumlufthanlage ist innerhalb der Produktionsräume

ein mindestens 4-facher Luftwechsel sicherzustellen. Im Bereich der beiden Mischer sind mögliche Geruchsfrachten zudem durch eine Raumentlüftung mit einer Abluftmenge von mindestens 5000 m³/h zu erfassen und über den vorgesehenen Kamin RLT-Anlage Luftbefeuchter abzuleiten.

5. Diffuse Geruchsemissionen sind soweit wie möglich auf ein Mindestmaß zu beschränken. Hierzu sind anfallende geruchsbeladene Abfallprodukte - wie in den Antragsunterlagen beschrieben - in verschlossenen Containern innerhalb der Produktionshalle im Bereich der klimatisierten Warenannahme zu lagern und mindestens einmal wöchentlich von einem Entsorgungsunternehmen abzuholen. Die Lagerung geruchsbeladener Abfallprodukte außerhalb der Produktionshalle ist nicht zulässig.
6. Die in der schalltechnischen Immissionsprognose des Ingenieurbüros ACCON vom 09.02.2023 aufgeführten Schalleistungspegel für Einzelschallquellen sowie die getroffenen Annahmen zum Anlagenbetrieb entsprechend dem Abschnitt 4 der Prognose sind einzuhalten.

II. Arbeitsschutz - Allgemein

7. Die Autoklaven zur Sterilisation mit externer Dampferzeugung sind Druckbehälteranlagen gemäß Anhang 2 Abschnitt 4 Nr. 2.1 b Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach den Anforderungen des § 15 BetrSichV geprüft worden sind und eine sichere Funktion bzw. Verwendung gewährleistet ist. Die schriftlichen Nachweise über die vorgenannten Prüfungen müssen am Betriebsort der Anlagen jederzeit einsehbar sein.

Hinweis: Autoklaven zur Sterilisation mit interner Dampferzeugung unterliegen zudem einer Erlaubnispflicht nach § 18 BetrSichV. Entsprechend den Antragsunterlagen sollen vorliegend jedoch ausschließlich Autoklaven mit externer Dampferzeugung aufgestellt und betrieben werden.

8. Für die Autoklaven sind die Prüf Fristen der Anlagenteile und der gesamten Anlage im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und festzulegen. Dabei ist zu beachten, dass die Höchstfristen für die Anlagenteile nach Anhang 2 Abschnitt 4 Nr. 5 der BetrSichV nicht überschritten werden.
9. Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) verpflichtet jeden Arbeitgeber, eine Gefährdungsbeurteilung für seinen Betrieb durchzuführen. Dabei sind die Gefährdungen für die Beschäftig-

ten arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogen zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes festzulegen und umzusetzen.

Bei der Beurteilung sind insbesondere zu berücksichtigen:

- die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
- physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
- die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen,
- Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
- die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
- Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten,
- psychische Belastungen bei der Arbeit.

Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

Über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung, müssen im Betrieb Unterlagen verfügbar sein.

10. Vor Inbetriebnahme der verketteten Produktionsanlagen sind durch eine Gefährdungsbeurteilung die zu erwartenden technisch- und verhaltensbedingten Gefahren festzustellen und im Rahmen einer Risikobetrachtung zu bewerten. Die sich hieraus ergebenden Schutzmaßnahmen technischer und organisatorischer Art sind durchzuführen.

Das Verfahren nach § 3 Maschinenverordnung (CE-Kennzeichnung, Betriebsanleitung, Konformitätserklärung) ist durchzuführen.

11. Betriebseinrichtungen, die regelmäßig gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Steigleitern, Ruhebühnen, Arbeitsbühnen und dergleichen vorzusehen, die mit Geländern bzw. Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.

II. Arbeitsschutz - Arbeitsstätte

12. Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung muss für Fluchtwege mindestens 1 Lux betragen. Um eine gleichmäßige Ausleuchtung des Fluchtweges zu erreichen, ist die Sicherheitsbeleuchtung so auszulegen, dass ein Verhältnis der maximalen zur minimalen Beleuchtungsstärke von weniger als 40:1 erreicht wird. Die Beleuchtungsstärke ist auf der Mittellinie des Fluchtweges in maximal 20 cm Höhe über dem Fußboden oder den Treppenstufen zu messen.

Nach Ausfall der Allgemeinbeleuchtung muss die Sicherheitsbeleuchtung 50 % der erforderlichen Beleuchtungsstärke innerhalb von 5 Sekunden und 100 % nach 60 Sekunden erreichen.

Die Sicherheitsbeleuchtung für Fluchtwege muss für die Dauer, die für das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte ins Freie erforderlich ist, jedoch mindestens für einen Zeitraum von 30 Minuten nach Ausfall der Allgemeinbeleuchtung, die erforderliche Beleuchtungsstärke erbringen.

13. Fluchtwege und Notausgänge müssen auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führen.
14. Türen im Verlauf von Fluchtwegen und Notausstiege müssen sich leicht und ohne besondere Hilfsmittel öffnen lassen, solange Personen im Gefahrenfall auf die Nutzung des entsprechenden Fluchtweges angewiesen sind.
15. Manuell betätigte Türen in Notausgängen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen.
16. Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen sind entsprechend der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A2.3 zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung ist entsprechend der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ vorzunehmen.

17. Arbeitsplätze sind so einzurichten, dass die Beschäftigten keiner Lärmgefährdung ausgesetzt sind. Für die Arbeitsplätze gelten folgende Auslösewerte:

TagesLärmexpositionspegel	Spitzenschalldruckpegel	
Unterer Auslösewert	80 dB(A)	135 dB(C)
Oberer Auslösewert	85 dB(A)	137 dB(C)

Arbeitsbereiche, in denen einer der oberen Auslösewerte für Lärm erreicht oder überschritten wird, sind als Lärmbereich mit dem Gebotszeichen „Gehörschutz benutzen“ (M 003) nach der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ (ASR A1.3) zu kennzeichnen und, falls technisch möglich, abzugrenzen.

Von diesen arbeitsstättenrechtlichen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn durch andere Maßnahmen die gleiche Sicherheit und der gleiche Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet wird.

III. Allgemein

18. Die Inbetriebnahme der Anlage nach Erweiterung ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier schriftlich mitzuteilen.

2. SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

I. Hinweise

1. Das Vorhaben befindet sich in einem durch Starkregen gefährdetem Bereich. Das Gelände kann bei Starkregen durch wild abfließendes Wasser überflutet werden. Aufgrund der Gefahren durch Starkregen sollte entsprechende Bau- und Verhaltensvorsorge getroffen werden, insbesondere durch eine dem Risiko angepasste Bauweise. Maßnahmen zur privaten Hochwasservorsorge können z. B. dem örtlichen Hochwasservorsorgekonzept der Gemeinde entnommen werden. § 14 LBauO bleibt unberührt.
2. Die Reinigungs- und Desinfektionsmittel gelten aufgrund § 3 Absatz 4 AwSV als stark wassergefährdend.
3. Den Unterlagen zufolge sind die vorgesehenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 39 AwSV folgenden Gefährdungsstufen zuzuordnen:
 - a) Das Lager für Reinigungs- und Desinfektionsmittel – Gefährdungsstufe B
 - b) Das Lager für Schmierstoffe – *nicht der AwSV unterliegend*
 - c) Die Behälter für Regeneriersalz – Gefährdungsstufe A
 - d) Das Vorratslager für Regeneriersalz – Gefährdungsstufe A
4. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG). Dazu zählen insbesondere die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die im DWA-Regelwerk als Arbeitsblätter veröffentlichten technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS)¹.
5. Für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen) sind geeignete Anlagenteile zu verwenden. Hinweise zur formalen **Eignung von**

Anlagenteilen können TRWS 779:2023-06 Anhang A entnommen werden. Die dort als geeignet aufgeführten Anlagenteile können auch bei Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) als geeignet angesehen werden, wenn vergleichbare Randbedingungen vorliegen. Die Nachweise der Eignung sind der Anlagendokumentation nach § 43 AwSV beizufügen.

6. Die Technischen Baubestimmungen² sowie die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an Bauprodukte und Bauarten sind zu beachten. Ebenso auch die Bestimmungen in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemeinen Bauartgenehmigungen sowie europäisch technischen Bewertungen, insbesondere wenn sie Bestimmungen zu Entwurf, Bemessung, Ausführung, Nutzung, Unterhalt oder Wartung enthalten.
7. Anlagen und Anlagenteile sind zu kennzeichnen, sofern und soweit sich dies aus den Technischen Regeln, einem bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis oder einer behördlichen Anforderung ergibt. Dies gilt insbesondere für die Kennzeichnung von Rückhalteinrichtungen mit Schildern.
8. Die gefahrstoffrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

II. Betriebsstörungen, Maßnahmen bei Leckagen

9. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
10. Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Absatz 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.

¹ Erhältlich im DWA-Shop unter <https://shop.dwa.de/>

² Gemeint sind die Technischen Baubestimmungen nach § 87a LBauO in Verbindung mit der Anlage zur „Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV-TB)“.

III. Betriebliche Anforderungen

11. Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine **Anlagendokumentation** gemäß § 43 AwSV zu führen (d. h. zu erstellen und aktuell zu halten). Die Anlagendokumentation ist nach Maßgabe von TRwS 779 Abschnitt 10.3 Absatz 2 zusammenzustellen³. Sie ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
12. Das ausgefüllte Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der **Anlagen der Gefährdungsstufe A** dauerhaft anzubringen (§ 44 Absatz 4 AwSV).
13. Nach Maßgabe des § 44 AwSV ist für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (ausgenommen Anlagen nach § 44 Absatz 4) eine **Betriebsanweisung** vorzuhalten. Darin zu regeln sind insbesondere alle wesentlichen Maßnahmen der Betreiberkontrollen, der Instandhaltung, der Instandsetzung, der Notfallmaßnahmen und der Prüfungen. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind festzulegen. Die Betriebsanweisung ist auf Grundlage der Anlagendokumentation zu erstellen. Sie muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Das Betriebspersonal der Anlage ist regelmäßig zu unterweisen. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können TRwS 779 Abschnitt 10.2 entnommen werden.

IV. Überwachungspflichten

14. Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.
15. Im Rahmen der Selbstüberwachung sind vom Anlagenbetreiber mindestens nachfolgende Kontrollen und Prüfungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen; weitere in diesem Bescheid aufgeführte Kontrollen und Prüfungen bleiben unberührt:
 - a) Es sind die Kontrollen und Prüfungen durchzuführen, die in den jeweils einschlägigen Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS), in den bauaufsichtli-

³ Weitere Hilfestellung dazu gibt die „Arbeitshilfe Anlagendokumentation“ der SGD'en Nord und Süd. Erhältlich im Internet unter <https://s.rlp.de/00f71> und unter <https://s.rlp.de/kjxOj> (Untergruppe „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“).

chen Verwendbarkeitsnachweisen von Anlagenteilen und Sicherheitseinrichtungen sowie in den technischen Unterlagen der Hersteller beschrieben werden.

- b) Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.
- c) Umlade- und Abfüllvorgänge sind visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
- d) Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln, Verwenden oder Befördern in Rohrleitungen sind regelmäßig visuell auf ausgetretene wassergefährdende Stoffe zu kontrollieren. Bei Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen sind die Kontrollen in Abhängigkeit von der festgelegten Beanspruchungsdauer der Dichtfläche durchzuführen⁴.

V. Prüfpflichten

16. Das Lager für Reinigungs- und Desinfektionsmittel ist nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen.

Es gelten folgende Prüfzeitpunkte:

- i. Prüfung vor Inbetriebnahme oder
 - ii. nach einer wesentlichen Änderung der Anlage.
17. Vom Sachverständigen festgestellte geringfügige Mängel sind innerhalb von 6 Monaten und, soweit nach § 45 AwSV erforderlich, durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen. Erhebliche und gefährliche Mängel sind dagegen unverzüglich zu beseitigen, danach ist die Anlage erneut von einem Sachverständigen prüfen zu lassen (§§ 48 Absatz 1 und 46 Absatz 5 AwSV).

⁴ Hinweise: Die Beanspruchung einer Dichtfläche durch Beaufschlagung mit wassergefährdenden Stoffen ist bereits bei der Planung für den Einzelfall in Abhängigkeit von den betrieblichen Gegebenheiten festzulegen (näheres hierzu siehe TRWS 786). Vom Anlagenbetreiber ist sicherzustellen, dass die maximal zulässige Beanspruchungsdauer nicht überschritten wird. Die festgelegten Beanspruchungsdauern der Dichtfläche bzw. deren Komponenten ergeben sich aus der qualifizierten Planung. Die damit verbundenen infrastrukturellen Maßnahmen sind zu dokumentieren, z. B. in der Betriebsanweisung gemäß § 44 AwSV.

Indirekteinleitergenehmigung gemäß § 58 WHG i. V. m. § 61 LWG

Wasserrechtlicher Genehmigungsbescheid

1. Genehmigung

Aufgrund des § 58 WHG in Verbindung mit § 61 LWG wird der Firma VC-Petfood GmbH & Co. KG, Europa Allee 67, 54343 Föhren die

widerrufliche Genehmigung

erteilt, die vorbehandelten Abwässer aus der Herstellung von Futtermittelkonserven aus tierischen Rohstoffen über die unter Ziffer 2 genannte Überwachungsstelle und mit den dort angegebenen Begrenzungen an der im Entwässerungsplan dargestellten „Einleitstelle 1“:

Ifd. Nr.	Abwasser-Anfallstellen	Anhang der AbwV	Grundstück		Ortskanal / Schacht- Nr.	RW	HW	Gemarkung
			Flur	Nr.				
1	Containerreinigungsplätze Teilstrom QP 01; und Fettabscheiderablauf Teilstrom QP 02	20 (B, D)	6	19/17	SW-DN 200 PVCU	2557014	5524918	Föhren

in die Abwasseranlagen der Verbandsgemeinde Schweich einzuleiten.

Die Genehmigung ist unbefristet.

Der Genehmigung liegen die von der ACCON GmbH, 86926 Greifenberg unter Datum vom Januar 2023 erstellten, gemeinsam mit dem Antrag gemäß BImSchG vorgelegten Antragsunterlagen zugrunde. Diese sind Bestandteil des Bescheides. Behördlich vorgenommene Änderungen und Ergänzungen sind zu beachten.

2. Überwachungsstellen und Grenzwerte

2.1. An der Überwachungsstelle 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Messstellen-Nr.	RW	HW
1	Gemeinsame Probenahmestelle der Teilströme QP 01 und QP hinter dem Übergangsbereich SW 01	n.n.	n.n.	n.n.

gelten folgende Festlegungen:

Abflussmenge maximal	40 m ³ /d	14600 m ³ /a
-----------------------------	----------------------	-------------------------

Grenzwerte:

Stoffe/Stoffgruppen	Konzentration [mg/l]	Fracht [kg/h]
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene - AOX ¹⁾	0,1	-

Erläuterungen:

1) Aus der Stichprobe

Der jeweilige Wert ist einzuhalten; er gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf staatlichen Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100% übersteigt. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen bleiben unberücksichtigt.

Es gelten die in der Anlage zur Abwasserverordnung – AbwV - in der jeweils geltenden Fassung angeführten Analysen- und Messverfahren. Anstelle dieser Verfahren können die Untersuchungen auch mit geeigneten betriebsanalytischen Verfahren durchgeführt werden. Dabei sollen vorrangig umweltschonende Verfahren zum Einsatz kommen. Die Ver-

gleichbarkeit mit genormten Analysen- und Messverfahren muss durch Maßnahmen der analytischen Qualitätssicherung gewährleistet werden.

Diese Festlegungen erfolgen unbeachtlich von Anforderungen, die der Betreiber öffentlicher Abwasseranlagen z. B. aufgrund der örtlichen Entwässerungssatzung stellt.

Die Kosten von jährlich bis zu 5 staatlichen Überwachungen der Abwassereinleitung hat gemäß § 99 Absatz 3 LWG der Betreiber zu tragen.

3. Selbstüberwachung

Gemäß § 61 WHG in Verbindung mit § 63 LWG hat der Betreiber einer Abwasseranlage eine Selbstüberwachung durchzuführen oder von einer geeigneten Stelle (Fremdlabor) durchführen zu lassen.

Aufgrund des § 63 LWG wird für die Selbstüberwachung folgendes festgelegt:

Die Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SÜVOA) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten, soweit nachstehend oder über Ausnahmezulassungen nichts Abweichendes geregelt ist.

Über die Wartung und den Betrieb der Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen. Hierin sind insbesondere Abwassermengen, Wartungen, Störungen, Reparaturen, Ergebnisse wiederkehrender Zustands- und Funktionskontrollen, Chemikalienlieferungen, Chemikalienverbrauch, Menge und Zusammensetzung des Abfalls sowie Untersuchungsergebnisse einzutragen. In das Betriebstagebuch ist den zuständigen Behörden jederzeit Einblick zu gewähren.

Das Abwasser ist an der/den Überwachungsstelle/n wie folgt zu untersuchen oder untersuchen zu lassen:

Überwachungsstelle Überwachungs- Untersuchungs-

(Probenahme)	parameter	häufigkeit
Überwachungsstellen 1	Abwasservolumenstrom	k
Abwasser aus der Produktion und der Reinigung von Transportbehältern/ Containern	AOX	m *)

Erläuterungen:

k = kontinuierlich; wt = werktätlich; w = wöchentlich; m = monatlich; v = vierteljährlich; h = halbjährlich;

j = jährlich; c = nach jeder Chargenbehandlung

*) Dieser Parameter ist für einen Zeitraum von **6 Monaten monatlich** zu untersuchen. Ist er nicht nachweisbar, kann nach Rücksprache mit der Zulassungsbehörde die Reduzierung der Untersuchungshäufigkeit erfolgen bzw. dessen künftige Kontrolle entfallen.

Soweit nicht genauer vorgegeben, ist an wechselnden Tagen und zu wechselnden Tageszeiten zu untersuchen.

Die Untersuchungsergebnisse sind in einem Selbstüberwachungsbericht zu dokumentieren. Ein Vordruck des Berichtes (SÜVOA-Vordruck) ist als Download auf der Webseite der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) unter <https://sgdnord.rlp.de/themen/wasserwirtschaft/gewaesserschutz/gewerbliches-und-industrielles-abwasser> bereitgestellt.

Der Selbstüberwachungsbericht ist jährlich der SGD Nord und dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage vorzulegen. Er muss mindestens folgende Angaben über das im Berichtszeitraum eingeleitete Abwasser enthalten:

- 3.1. das eingeleitete monatliche Abwasservolumen sowie die Konzentration des Überwachungsparameters,

- 3.2. die Ergebnisse der Zustandsprüfung von Abwasserkanälen und –leitungen (bei Erfordernis).

4. Besondere Nebenbestimmungen und Hinweise

- 4.1. Das Abwasser muss der im Anhang 20 der Abwasserverordnung unter D, Satz 1 und 2 genannten Anforderung entsprechen.

Der Nachweis hierzu kann dadurch erbracht werden, dass alle jeweils eingesetzten Reinigungs- und Desinfektionsmittel oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt werden und Herstellerangaben vorliegen, nach denen die vorgenannten Mittel und Stoffe organisch gebundene Halogenverbindungen nicht enthalten.

- 4.2. Im Ablaufkanal der Abwasserteilströme QP 01 und QP 02 ist zwischen dem Übergabeschacht SW01 und der Einleitstelle 1 (Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal) eine Probenahmestelle (Überwachungsstelle 1) einzurichten, an welcher Abwasserproben entsprechend DIN 38402-11 aus dem fließenden Abwasserstrom entnommen werden können. Die Probenahmestelle sollte, falls das Betriebsgelände eingefriedet ist, außerhalb desselben liegen, damit Behörden jederzeit Kontrollen durchführen können. Sollte dies betriebsbedingt nicht möglich sein, ist sicher zu stellen, dass Behörden jederzeit Zugang zur Probenahmestelle haben.

Der Zulassungsbehörde sind zur Einrichtung einer behördlichen Messstelle innerhalb von 4 Wochen nach Erlangung der Rechtskraft der Genehmigung die Lage-Koordinaten der Probenahmestelle mitzuteilen.

- 4.3. Die Überwachungsstelle 1 ist nach Übermittlung der Messstellenummer durch die SGD Nord mit einem Schild zu kennzeichnen, auf dem die Messstellenummer deutlich sichtbar ist. Die Fertigstellung der Messstellenkennzeichnung ist der SGD Nord schriftlich anzuzeigen.
- 4.4. An der Überwachungsstelle 1 ist eine kontinuierliche Mengenmessung durchzuführen. Diese darf stattdessen auch durch Messung der Zulauf-/ Verbrauchswassermengen (z. B. separate Wasserzähler) mit Ablauf über den Fettabscheider (Abwasserteilstrom QP 01 – im Entwässerungsplan orange dargestellt) sowie denen zur den Wasch-/ Reinigungsplätzen (Abwasserteilstrom QP 02 – im Entwässerungsplan grün dargestellt) erfolgen.

- 4.5. Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichend Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein. Die im Bescheid festgesetzten, wasserbehördlichen Anforderungen sind ihm bekanntzugeben. Eine Vertretung muss jederzeit gesichert sein.
- 4.6. Alle Störungen, die eine unzureichende Reinigung der Abwässer und somit negative Auswirkungen auf Abwasseranlagen und in der Folge für das Gewässer haben können, sind den Verbandsgemeindewerken Schweich als Betreiberin der öffentlichen Abwasseranlage, der unteren Wasserbehörde bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich und der SGD Nord, Regionalstelle WAB Trier, unverzüglich anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden bzw. zu mindern.
- 4.7. Sofern der Überwachungswert nicht sicher eingehalten wird, bleibt die Forderung nach Behandlungsmaßnahmen vorbehalten.
- 4.8. Unvermeidlich anfallende Abfälle sind entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu verwerten oder zu entsorgen.

Hinweis:

Es wird empfohlen, mit einem autorisierten Entsorger einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine regelmäßige Wartung/ Kontrolle gemäß DIN-EN 1825 sicherstellt.

5. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 5.1. Für beabsichtigte Änderungen der genehmigten Art, des genehmigten Zweckes oder Maßes der Benutzung, wesentliche Änderungen der baulichen Anlagen, sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen rechtzeitig zu beantragen.
- 5.2. Diese Genehmigung steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. der Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen.
- 5.3. Die Genehmigung berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

- 5.4. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 103 (1) WHG bzw. § 118 (1) LWG verstößt. Ordnungswidrigkeiten können nach § 103 (2) WHG bzw. § 118 (2) LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

3. Untere Wasserbehörde

1. Das Bauvorhaben ist gemäß den vorgelegten Planunterlagen auszuführen.
2. Tritt während der Baumaßnahme oder der späteren Nutzung ein wassergefährdender Stoff aus, so ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Abs. 2 AwSV, § 65 Abs. 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
3. Sofern künftig mehr als 0,22 Kubikmeter flüssige wassergefährdende Stoffe im „Spülraum“ oder im „Ersatzteillager“ gelagert werden, ist dies nach Maßgabe des § 40 AwSV mindestens sechs Wochen im Voraus bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
4. Die Lagerung und das Abfüllen flüssiger wassergefährdender Stoffe – auch in nicht anzeigepflichtigen Mengen bis 0,22 Kubikmeter – sind so vorzunehmen, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.
5. Auslaufende Stoffe oder Tropfverluste sind unverzüglich mit einem Lappen oder mit Bindemittel aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
6. Die Lagerung von festen wassergefährdenden Stoffe muss entsprechend der AwSV (Kap. 3 Abschnitt 2 sowie § 26 AwSV) erfolgen.

4. Allgemeine Regelungen / Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlagen begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Ziff. 1 BImSchG).
2. Die Genehmigung erlischt zudem, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wird (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG).
3. Der Genehmigungsbehörde ist der Zeitpunkt des Baubeginns mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.

5. Hinweise der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

LAGE

Ein Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet ist nicht betroffen.

Das Vorhaben befindet sich in einem durch Starkregen gefährdetem Bereich. Das Gelände kann bei Starkregen durch wild abfließendes Wasser potenziell überflutet werden.

Für den Bereich des Vorhabens sind keine bodenschutzrelevanten Flächen (Verdachtsflächen, Altlasten, altlastverdächtige Flächen) registriert.

FACHLICHE ANMERKUNGEN WASSERGEFÄHRDENDE STOFFE

Die Antragsunterlagen enthalten keine Selbsteinstufung der flüssigen Gemische gemäß § 8 i. V. m. Anlage 1 AwSV, eine entsprechende Dokumentation gemäß Anlage 2 AwSV liegt nicht vor. Mangels einer Einstufung gemäß AwSV gelten die flüssigen Gemische gemäß § 3 Absatz 4 AwSV als stark wassergefährdend.

Die fehlende Selbsteinstufung hat Auswirkungen auf die Gefährdungsstufe nach § 39 AwSV der Lageranlage für Reinigungs- und Desinfektionsmittel, welche der Gefährdungsstufe B zugeord-

net werden muss (da 1.000 Liter WGK 3). Auf die Lageranlage für Schmierstoffe hat dies keine Auswirkung, da die Lagermenge mit 10 Litern weit unterhalb der Bagatellgrenzen des § 1 Absatz 3 AwSV liegt und somit die AwSV nicht zur Anwendung kommt.

Bei dem Regeneriersalz handelt es sich um den Stoff Natriumchlorid, dessen Einstufung als WGK 1 veröffentlicht ist. Die HBV-Anlage (2 Behälter mit je 250 kg) und die Lageranlage (5 Tonnen) für Regeneriersalz sind jeweils der Gefährdungsstufe A nach § 39 AwSV zuzuordnen. Die diesbezüglichen Angaben in den Formularen 4A sind korrekt.

Hinsichtlich des aktualisierten Brandschutzkonzeptes, welches die ACCON GmbH mit E-Mail vom 11.01.24 versandte, ist zu bemängeln, dass es weiterhin als „Tektur_III_03.07.2023“ bezeichnet und als Aufstellungsdatum weiterhin 03.07.2023 angegeben wird, sodass die Gefahr von Verwechslung mit einer früher eingereichten Fassung besteht. Nur in der digitalen Fassung ist anhand der Dateieigenschaften des PDF zu erkennen, dass es am 09.01.2024 erstellt und am 10.01.2024 geändert wurde. Es bleibt abzuwarten, ob die angekündigte Papierfassung ein aktuelles Datum trägt.

Im aktualisierten Brandschutzkonzept (Stand 10.01.2024) kommt der Brandschutzsachverständige zu dem Ergebnis, dass eine Löschwasserrückhaltung nicht erforderlich ist. Wir halten dies im Ergebnis für plausibel, empfehlen aber dennoch, das aktualisierte Brandschutzkonzept von der Brandschutzdienststelle Ihres Hauses auf Plausibilität der brandschutztechnischen Aussagen prüfen zu lassen, da diese von uns fachlich nicht geprüft werden können.

FACHLICHE ANMERKUNGEN ENTWÄSSERUNG

Das Niederschlagswasser wird gesammelt und in 2 Rigolen sowie 4 Becken partiell zurückgehalten, aber auch teilweise versickert. Beide Rigolen sowie das im rückwärtigen Grundstücksbereich befindliche Becken (V rd. 400 m³) besitzen Überläufe zum öffentlichen Regenwasserkanal, die übrigen 3 Becken sind lt. Entwässerungsplan reine Versickerungsanlagen. Sämtliche Anlagen fallen nicht unter „Erlaubnisfreie Benutzungen“ i. S. d. § 22 LWG und sind daher erlaubnispflichtig. Da hierfür bislang keine separaten wasserrechtlichen Zulassungen erteilt sind, wurde von der Genehmigungsinhaberin/ Grundstückseigentümerin die Vorlage eines Erlaubnisantrages gefordert. Aufgrund der formalrechtlich komplexen Genehmigungslage kann der VC Petfood als Antragstellerin des BImSch-Antrages nicht das grundsätzliche Versäumnis der fehlenden Einleitungs-/ Versickerungserlaubnis zum Nachteil gereichen.

Üblicherweise sollen immissionsschutzrechtliche Zulassungen erst bzw. nur dann erteilt werden, wenn die nicht von der Konzentrationswirkung des BImSchG erforderlichen (z. B. eigen-

ständigen wasserrechtlichen) Zulassungen (ggf. auch zeitgleich durch separaten Bescheid) erteilt wurden. Hierauf sollte aus meiner Sicht in vorliegendem Sonderfall verzichtet und das immissionsschutzrechtliche Verfahren wie üblich fortgeführt werden.

Die für einen Teil der Abwässer notwendige Vorbehandlung erfolgt mittels Fettabscheidung. Der hierfür eingesetzte Fettabscheider hat ein baurechtliches Prüfzeichen und ist daher gemäß § 62 Absatz 1 LWG genehmigungsfrei.

Die betrieblichen Abwasserteilströme unterliegen als Indirekteinleitungen i. d. R. der Genehmigungspflicht gemäß § 58 WHG i. V. m. § 61 LWG. Der entsprechende Antrag ist Bestandteil der vorgelegten Unterlagen.

Das betriebliche Abwasser aus Reinigungs- und Produktionsvorgängen unterliegt grundsätzlich dem **Anhang 20 der AbwV**. Hierfür ist die Festsetzung eines Überwachungswertes für den Schadparameter AOX nur dann erforderlich, wenn der Verzicht auf den Einsatz halogenorganischer Reinigungs-, Desinfektions-, Betriebs- und Hilfsstoffe erklärt wird und diese im Betriebsstagebuch aufgeführt sind. Laut Antrag trifft dies hier zu, weshalb für die Abwasserteilströme QP 01 und QP 02 grundsätzlich keine Schadparameter-Begrenzungen erforderlich wären. Da die Herstellerangaben in Sicherheitsdatenblättern zwar die Inhaltsstoffe berücksichtigen, nicht jedoch die mögliche Entstehung von halogenorganischen Belastungen durch Zusammenwirken verschiedener Substanzen, ist das Abwasser für einen Zeitraum von 6 Monaten mindestens monatlich auf AOX zu untersuchen. Sollte hierbei AOX nicht nachweisbar sein, kann die Selbstüberwachung bis auf eine jährliche, nur im Betriebstagebuch zu dokumentierende Kontrollmessung entfallen. Andernfalls sind die im Bescheid getroffenen Regelungen der monatlichen Selbstüberwachung bei zu behalten.

Die dem **Anhang 31** Nr. 3 „Dampferzeugung“ unterliegenden Abwasser-Teilströme QK 03 bis QK 06 unterschreiten bereits in Summe mit ca. 6 m³ je Woche die bekannte Bagatellgrenze von 10 m³ je Woche. Beim Abwasserteilstrom aus der Betriebswasseraufbereitung (Speisewasseraufbereitung), Anhang 31 Nr. 1 „Wasseraufbereitung“ fällt gemäß Nachfrage beim Planer mit ca. 1 m³ je Woche die im Antrag genannte „Kleinmenge“ an, die ebenfalls weit unter der vorgenannten Bagatellgrenze liegt. Daher sind diese mit beantragten genehmigungsfrei. Der Anhang 31 der AbwV ist somit nicht anwendbar und diese Indirekteinleitungen benötigen keine Genehmigung gemäß § 58 WHG i. V. m. § 61 LWG.

Auch wenn ein Teil des betrieblichen Abwassers keiner wasserrechtlichen Zulassung bedarf, so gelten hierfür dennoch die satzungsrechtlichen Anforderungen der Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Schweich.

Die Indirekteinleitergenehmigung unterliegt der Konzentrationswirkung des BImSchG.

6. Hinweise der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht

Bei der Anlage zur Herstellung von Futtermittelkonserven aus tierischen Rohstoffen handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (Ziffer 6.4 b) iii) IED-Richtlinie). Das maßgebliche BVT-Merkblatt lautet: „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie“ (2019). Nach § 10 (8a) BImSchG sind bei IED-Anlagen der Genehmigungsbescheid und die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts im Internet öffentlich bekannt zu machen.

Entsprechend den Antragsunterlagen werden an der bestehenden Dampfkesselanlage keine Änderungen vorgenommen. Die Anforderungen der Dampfkesselerlaubnis vom 26.11.2020 (Az.: 24/03/1.4/2020/0016) sind weiterhin zu beachten.

III. Begründung

1. Antragsgegenstand

Mit Antrag vom 17.02.2023, eingegangen am 22.02.2023, sowie den Ergänzungen mit Schreiben vom 08.05.2023, 01.09.2023 und 11.01.2024 haben Sie die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Futtermittelkonserven aus tierischen Rohstoffen auf dem Grundstück im „Industriepark der Region Trier“, Europa Allee 67, 54343 Föhren, Gemarkung Hetzerath, Flur 24, Parzellen 1/36 und 1/35 sowie Gemarkung Föhren, Flur 6, Parzellen 19/51 und 19/52 beantragt.

2. Genehmigungsverfahren

Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) und Nr. 1.1.1 - Nr. 4 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO.

Die Gesamtanlage stellt eine immissionsschutzrechtliche genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 7.4.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV dar.

Für die Genehmigung der Anlage der Anlage ist somit ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 7.4.1.1 durchzuführen. Zudem ist die Anlage zur Herstellung von Futtermittelkonserven aus tierischen Rohstoffen eine Anlage gem. Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU – Industrieemissions-Richtlinie.

3. Öffentlichkeitsbeteiligung

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff der 9. BImSchV erfolgte am 19.03.2024 in den Kreisnachrichten der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Ausgabe 12/2024, sowie im Internet unter www.Bernkastel-Wittlich.de .

Die Kreisnachrichten der Kreisverwaltung erscheinen gemeinsam mit den jeweiligen Wochenzeitungen des Linus Wittlich KG in den Verbandsgemeinden des Landkreises Bernkastel-Wittlich sowie der Stadt Wittlich und der Gemeinde Morbach (§ 1 der Hauptsatzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich vom 30.06.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.06.2019).

Der Antrag inkl. der zugehörigen Planunterlagen wurde zusammen mit den im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden Stellungnahmen entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 02.04.2024 bis 02.05.2024 während der Dienstzeiten bei der Genehmigungsbehörde öffentlich ausgelegt. Zusätzlich wurden die Unterlagen nach § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ins Internet eingestellt.

Die Einwendungsfrist endete am 03.06.2024. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde mit den Antragsunterlagen inkl. der Nachtragsunterlagen durchgeführt. Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen Dritter gegen das Vorhaben erhoben. Der Erörterungstermin wurde aufgehoben.

4. Allgemeine Vorprüfung nach UVPG

Durch die Erweiterung der bestehenden Anlage entsteht ein Vorhaben nach Nr. 7.4.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Es wurde eine allgemeine Vorprüfung entsprechend § 7 Abs. 1 nach dem UVPG durchgeführt.

Gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutz- und Bewertungskriterien hat die Prüfung ergeben, dass keine Hinweise auf erheblich nachteilige Umweltauswirkungen vorliegen.

Auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Information wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung vom 26.02.2024 erfolgte gem. § 5 Abs. 2 UVPG mit Datum vom 14.03.2024 im zentralen Internetportal des Bundes und der Länder im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Portal).

5. Ausgangszustandsbericht

Bei Anlagen nach der Industrieemissionsschutz-Richtlinie hat der Antragsteller nach § 10 Abs. 1a BImSchG mit den Unterlagen nach Abs. 1 i. V. m. § 6 BImSchG und §§ 4, 4a Abs. 4 der 9. BImSchV einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen.

Für die Anlage liegt kein Ausgangszustandsbericht vor, da der Antragsteller in Kapitel 19 der Antragsunterlagen darlegt, dass keine relevanten gefährlichen Stoffe in den Boden oder in das Grundwasser freigesetzt werden.

Diese Darlegung Bestandteil dieser Genehmigung.

6. Entscheidung

Nach § 6 BImSchG ist die beantragte Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden nachfolgende durch das Vorhaben tangierte Fachbehörden und sonstige Träger öffentlicher Belange angehört. Diese haben ihre jeweiligen Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgegeben. Die formulierten Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweise sind im Bescheid (II. Nebenbestimmungen) dargestellt:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier
- Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Fachbereich 22, Untere Wasserbehörde
- Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Fachbereich 22, Brandschutzdienststelle
- Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Fachbereich 22, Untere Bauaufsichtsbehörde
- Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Fachbereich 32, Veterinärdienst, Landwirtschaft und Weinbau (Veterinärdienst)
- Industriepark Region Trier

SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 und 6 BImSchG in Verbindung mit Anhang 1 Nr. 7.4.1.1 (G), der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) bestehen von Seiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier keine Einwendungen, wenn die Anlage entsprechend den vorgelegten Unterlagen und aufgeführten Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird.

SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Unter Datum vom 17.02.2023 hat die VC-Petfood GmbH & Co. KG, Föhren bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich Antragsunterlagen zur Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Futtermittelkonserven aus tierischen Rohstoffen mit eingeschlossener Erteilung einer Indirekteinleitergenehmigung zur Einleitung von Produktions- und Reinigungsabwasser sowie von Abwasser aus der Dampferzeugung gemäß § 58 WHG i. V. m. § 61 LWG vorgelegt.

Das Abwasser wird in die öffentlichen Abwasseranlagen der Verbandsgemeinde Schweich eingeleitet und in der Gruppenkläranlage Schweich (Riol) weiterbehandelt.

Nach Bewertung der Teilstrom-Anfallstellen für betriebliche Abwässer unterliegen lediglich das Abwasser aus dem Produktionsbereich Teilstrom QP 02 und die Reinigungs- und Desinfektionsabwässer Teilstrom QP 01 dem Herkunftsbereich des Anhang 20 der Abwasserverordnung und somit der Genehmigungspflicht gemäß § 58 WHG in Verbindung mit § 61 LWG. Die hierin festgelegten Anforderungen wurden bei der Erteilung der Genehmigung berücksichtigt.

Das Abwasser aus der Betriebswasseraufbereitung (Enthärtung und Omkehrosroseanlage) und der Dampferzeugungsanlage (Teilströme QK 03 bis QK 06) stammt zwar aus dem Herkunftsbereich des Anhang 31 der Abwasserverordnung. Sämtliche an der Einleitstelle 2 in den öffentlichen Schmutzwasserkanal eingeleiteten Abwasserteilströme unterliegen nicht der Genehmigungspflicht, da die jeweiligen Abwassermengen unter der im Anhang 31, Abschnitt A, Abs. 2, Satz 2 genannten Bagatellgrenze von 10 m³ je Woche liegen.

Die Voraussetzungen zur Erteilung der Genehmigung unter Auflagen und Bedingungen liegen vor. Die Zulässigkeit, Auflagen und Bedingungen zu benennen, ergibt sich aus den §§ 58 WHG und 61 LWG in Verbindung mit § 13 WHG.

Zuständig für die Entscheidung über einen gesonderten Antrag wäre die SGD Nord als obere Wasserbehörde auf der Grundlage des § 19 Abs.1 Nr. 1c/2f LWG in Verbindung mit den § 58 WHG und den §§ 61, § 92 Abs.2 und § 96 Abs.1 LWG.

Im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird die wasserrechtliche Genehmigung darin eingebunden.

Untere Wasserbehörde

Beantragt wurde ein Ausbau der Produktionskapazität von ca. 50 t pro Tag auf ca. 200 t pro Tag. Dies soll durch längere Betriebszeiten und durch verkürzte Lagerzeiten des bestehenden Betriebes erreicht werden. Bauliche Veränderungen auf dem Betriebsgelände gibt es keine. Seit 2019 wurde die Untere Wasserbehörde bei der Errichtung neuer Betriebseinheiten auf dem Gelände beteiligt. Folgende Stellungnahmen sind im Zuge dieser Verfahren abgegeben worden: W0231/2019, W0469/2019, W0602/2020, W0228/2021 und W0549/2021. Dadurch, dass keine baulichen Veränderungen stattfinden oder Lager vergrößert werden beeinflusst der Ausbau der Produktionskapazität diese Stellungnahmen nicht. Folgendes ist Anzumerken:

- durch das Vorhaben wird kein Wasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet betroffen. Ein oberirdisches Gewässer ist durch die Maßnahme ebenfalls nicht tangiert.
- Nach § 3 Abs. 3 AwSV sind Stoffe und Gemische, die zur Tierfütterung bestimmt sind, mit Ausnahme von Siliergut und Silage nicht wassergefährdend. • Auf dem Betriebsgelände gibt es 3 Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe:

- „Spülraum“ mit Reinigungs- und Desinfektionsmittel in Originalgebinde á 20 L über Auffangwannen
- Das „Ersatzteillager“ mit Schmierstoffen in Kleinstmengen in Werkzeugschränken

Die Lagermenge wird als Kleingebinde in nicht relevanten Mengen angegeben. Daher ist von Mengen unter der Bagatellgrenze auszugehen. Damit handelt es sich nicht um Lageranlagen im Sinne der AwSV (§1 Abs. 3 AwSV). Auf § 62 WHG wird dennoch verwiesen.

- „Speisewasseraufbereitung“ mit 2 m³ Siedesalz der WGK 1. Dies ist eine AAnlagen nach § 39 AwSV mit festem wassergefährdenden Stoff.

Eine Löschwasserrückhaltung nach § 20 AwSV wird nicht gefordert.

Untere Bauaufsichtsbehörde mit Brandschutzdienststelle

I. 1. Gegenstand der Stellungnahme

Es handelt sich um das Bauvorhaben „Anlage zur Herstellung von Futtermittelkonserven aus tierischen Rohstoffen“ auf dem Grundstück der Gemarkung Hetzerath - Industriepark -, Flur 6 - Flurstück(e) 19/51, 19/52, 1/35, 1/36. Die baurechtliche

Stellungnahme bezieht sich auf die Planunterlagen vom 30.06.2022, 20.06.2022; diese sind Bestandteil der Stellungnahme.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens beurteilt sich nach .

Gegen das Vorhaben bestehen bauplanungsrechtlich und bauordnungsrechtlich entsprechend den eingereichten Bauunterlagen und nachfolgenden Nebenbestimmungen keine Bedenken. Die Funktionsräume wurden mit BA2019/0180, BA2019/053, BA2020/1217 und BA2021/0692 genehmigt. Es erfolgen keine baulichen Veränderungen im Gebäude. Die Fassaden bleiben ebenfalls unverändert.

II. Stellungnahmen der Fachbehörden

1. Die Brandschutzdienststelle wurde im Verfahren beteiligt. Mit der brandschutztechnischen Stellungnahme vom 27.03.2023 mit dem Aktenzeichen 22-52112-2023/058 wurde mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen dieses Vorhaben bestehen. Fragen zum Brandschutz beantwortet Herr Valerius, Telefon 06571/14-2323.

Fachbereich 32, Veterinärdienst, Landwirtschaft und Weinbau (Veterinärdienst)

Die Bauunterlagen des oben genannten Bauvorhabens wurden eingesehen. Aus veterinärrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Genehmigung der Anlage nach § 4 BImSchV, da für das geplante Vorhaben keine baulichen Veränderungen vorgesehen sind.

Industriepark Region Trier

1. In den Antragsunterlagen werden die, auf den Grundstücken Gemarkung Hetzerath, Flur 24, Nr. 19/51 und Gemarkung Föhren, Flur 6, Nr. 1/35 und 1/36 errichteten Produktionshallen als Betriebsort ausgewiesen. Die Gebäude liegen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Industriepark Region Trier – 9.Änderung“. Im Bebauungsplan ist der Standort als GI-Gebiet ausgewiesen.

2. Der Bebauungsplan schließt die beantragte Nutzung nicht aus. Sonstige Konflikte mit den Vorgaben des Bebauungsplanes bestehen nicht.
3. Das gemeindliche Einvernehmen zur Umsetzung des Vorhabens wird erteilt hiermit.

Fazit:

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und Betrieb, sowie Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung vorliegen.

IV. Kostenfestsetzung

Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Gebühren und Auslagen sind das Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) i.V.m. der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderen Gebührenverzeichnis) in der jeweils geltenden Fassung.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Der Widerspruch hat hinsichtlich der Gebührenfestsetzung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Eva Schneider)

Anlage 1: Antragsunterlagen

Kapitel	Gliederung	Beschreibung der Unterlagen
	Deckblatt	
	Inhaltsverzeichnis	
1 Antrag / Allgemeine Angaben		
1.1	Vorhabenbeschreibung	
1.2	Kurzbeschreibung der Anlage	
		Vorhabenbeschreibung
		Anlagen- und Betriebsbeschreibung
1.3	Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	
1.4	Inhaltsdarstellung der Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten	
2 Standort und Umgebung		
3 Anlagen- und Betriebsbeschreibung		
3.1	Warenannahme und Tiefkühlager (Betriebseinheit BE 100)	
3.2	Produktion (Betriebseinheit BE 200)	
3.3	Dampferzeuger (BE 300)	
4 Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten		
4.1	Einsatzstoffe	

4.2	Hilfsstoffe	
4.3	Brennstoffe	
4.4	Produkte/ Nebenprodukte	
4.5	Abfälle	
4.6	Abwasser	
5	Luftreinhaltung	
5.1	Emissionsquellen	
5.2	Emissionsgrenzwerte	
5.3	Schornsteinhöhenberechnung	
		Beurteilungsgrundlage
		Vorgehensweise gemäß VDI 3781, Blatt 4
		Bestimmung der Schornsteinhöhe
		Topographische Besonderheiten
		Modelltechnische Umsetzung
		Berechnungsergebnis
	Emissionsrelevante Vorgänge	
	Emissionsrelevante Vorgänge	
	Immissionen	
	Treibhausgas-Emissionen	
	Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen	
6	Schutz vor Lärm und Erschütterungen	

7	Angaben zur Störfallverordnung
8	Abfallvermeidung, Abfallverwertung, Abfallbeseitigung
9	Abwasser und Abwasserbehandlung
10	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
11	Sparsame und effiziente Energieverwendung
12	Arbeitsschutz
12.1	Allgemein
12.2	Anlagentechnische und bauliche Maßnahmen
12.3	Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten
13	Anlagensicherheit
14	Brandschutz
15	Natur- /Arten- und Landschaftsschutz
16	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

17	Bauvorlagen	
18	Maßnahmen im Fall der Betriebseinstellung	
19	Bericht über Ausgangszustand von Boden und Grundwasser	
20	Indirekteinleitergenehmigung	
20.1	Erläuterungsbericht und Verfahrensbeschreibung	
		Allgemeine Erläuterung zur Produktion bzw. Be- und Verarbeitung für die Bereich, bei denen Abwasser anfällt; Zweck der Einleitung
		Produktions- bzw. Be- und Verarbeitungszeiten mit Abwasseranfall (Stunden/Tag)
		Angabe zu Maßnahmen zur Abwasser- vermeidung und Verminderung der Schadstofffracht des Abwassers (z. B. durch wassersparende Verfahren)
		Angabe zur Art der betrieblichen Kanali- sation (Misch- oder Trennkanalisation)
		Angabe der Roh- und Hilfsstoffe sowie der sonstigen Stoffe, die in der Produk- tion verwendet oder erzeugt werden
		Angabe des Ortes des Abwasseranfalls und Benennung der ggf. verschiedenen Abwasserteilströme gem. Abwasserver- ordnung (AbwV)
		Angaben über die Zusammenführung von Abwasserteilströmen

		Angaben über das Rohwasser vor der Behandlung (Art, Herkunft gem. AbwV, Abwassermenge und stoffliche Belastung)
		Funktionsbeschreibung der Abwasserentsorgung in Verbindung mit einem Fließschema
		Angaben über die zukünftigen behördlichen Messstellen zur Überwachung (z.B. Ausbau und Beschaffenheit, Lage und Zugang)
20.2	Benennung vorhandener Abwasser(vor)behandlungsanlagen	
		Anzahl, Art, Kapazität
		Verfahrensbeschreibung
		Angabe des Reinigungsgrades
		Nachweis von Prüfzeichen
20.3	Ausfallstrategie bei Betriebsstörungen	
20.4	Angaben über Einsatz und Lagerung wassergefährdender Stoffe	
20.5	Fließschemata eventueller Abwasser(vor)behandlungsanlagen	
20.6	Übersichtsplan M 1:5.000 (Deutsche Grundkarte) mit Kennzeichnung des Betriebsgrundstückes und Lage der ggf. vorhandenen Abwasser(vor)behandlungsanlage(n)	
20.7	Kataster-Lageplan des Einleitungsbereiches (M 1:1.000) mit Eintragung und Bezeichnung der Einleitungsstelle/n in die öffentliche Abwasseranlage und Angabe der Rechts- und Hochwerte	

20.8	Entwässerungs-Lageplan (M 1:100 oder 1:200) mit farblich differenzierter Darstellung bzw. Kennzeichnung	
		die Anfallstellen/-orte des Abwassers
		der Lage von Abwasser(vor)behandlungsanlagen und zugehöriger Leitungen
		der Entwässerungsleitungen unterschiedlicher Abwasser-Teilströme
		der Stellen der Abwasserzusammenführung verschiedener Teilströme
		Probenahmestellen mit Angabe der Rechts- und Hochwerte
		Kennzeichnung des Übergabeschachtes in die öffentlichen Abwasseranlagen
		Darstellung der Niederschlagsentwässerung bei Einleitung in einen betrieblichen Mischwasserkanal
		der Lagerstätten für wassergefährdende Stoffe
	DIN-Sicherheitsdatenblätter von Betriebs- und Hilfsstoffen sowie von Produkten oder sonstigen Einsatzstoffen, die in das Abwasser gelangen	
	Abwasseranalyse-Ergebnisse, soweit derartige Untersuchungen bereits durchgeführt worden sind (evtl. auch von bestehenden Vergleichsanlagen)	
	Falls vorhanden – Foto(s) der jeweiligen behördlichen und betrieblichen Messstelle(n)	

Durchschriften

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Wasserwirtschaft Trier
Deworastraße 8
54290 Trier

Az. 345-BIMM-231-30344/2023

Ausfertigung erbeten.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier
Deworastraße 8
54290 Trier

Az. 24/03/5.1/2023/00127

Herr Jaeger: Bescheid per EMail erbeten.

Fachbereich 22
Untere Wasserbehörde
im Hause

Az. 22-W0108/2023

Herr Surlemont: Benachrichtigung per EMail,
dass Bescheid ergangen ist.

Fachbereich 22
Brandschutzdienststelle
im Hause

Az. 22-52112-2023/058

Herr Valerius: Benötigt keine Benachrichti-
gung und keinen Durchschlag.

Fachbereich 22
Untere Bauaufsichtsbehörde
im Hause

Az. BA2023/0170

Frau Schwang: Benachrichtigung per EMail,
dass Bescheid ergangen ist.

Fachbereich 32
Veterinärdienst, Landwirtschaft und Weinbau
im Hause

Az. 32-12411-100

Frau Bastgen: Benötigt keine Benachrichti-
gung und keinen Durchschlag.

Industriepark Region Trier
Europa-Allee 1
54343 Föhren

Az. Kein Aktenzeichen vorhanden

Ausfertigung erbeten.

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Bauen und Umwelt
Willy-Brandt-Platz 1
54290 Trier

Az. Kein Aktenzeichen vorhanden

Frau Laux: Benachrichtigung per EMail, dass
Bescheid ergangen ist.